



Amtssigniert. SID2018071122143
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verkehrsrecht
Fachbereich Fahrzeugtechnik

Ing. Burghard Strasser

Telefon +43(0)512/508-3671

Fax +43(0)512/508-743665

verkehr@tirol.gv.at

Up Stream Surfing GmbH.
M.Sc. Strobel Michael
per E-Mail an:
michael@upstreamsurfing.com

UID: ATU36970505

Up Stream Surfing am Inn;
Beschränkung der Schifffahrt zwischen Flkm 303,73 - 303,60;

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VR-SCH-110/3-2018

Innsbruck, 20.07.2018

VERORDNUNG

gemäß § 17 Abs. 2 iVm § 22 Abs. 1 SchFG idgF

§ 1

(Allgemeine Beschränkung)

Auf dem Inn zwischen Flusskilometer 303,73 bis 303,60 im Gebiet der Stadtgemeinde Innsbruck ist die Durchfahrt mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern auf den rechten Bereich des Flusses eingeschränkt. Das Fahrwasser verläuft somit flussabwärts gesehen auf der rechten Flußseite.

§ 2

(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt mit Anbringung folgender Schifffahrtszeichen gemäß der Anlage 3 der Seen- und Flussverkehrsordnung (SFVO) idgF in Kraft:

- Abschnitt I, A.10 (Verbot, außerhalb der angezeigten Begrenzung durchzufahren);
- B.8 (Gebot zu besonderer Vorsicht) sowie des Zusatzzeichens gemäß der Anlage 3, Abschnitt II, 1., (Rechteckige Tafeln, die die Entfernung bis zu dem Ort angeben, an dem die Bestimmung gilt oder sich die Besonderheit befindet, die durch das Hauptzeichen angegeben ist.) „Wassersportanlage in 300 bzw. 150 m“;
- B.1 (Gebot, in die durch den Pfeil angezeigte Richtung zu fahren) sowie des Zusatzzeichens gemäß der Anlage 3, Abschnitt II, 1., (Rechteckige Tafeln, die die Entfernung bis zu dem Ort angeben, an dem die Bestimmung gilt oder sich die Besonderheit befindet, die durch das Hauptzeichen angegeben ist.) „Rechte Flusshälfte befahren“

Die anzubringenden Schifffahrtszeichen A.10 (Verbot, außerhalb der angezeigten Begrenzung durchzufahren) sind an der Brücke bei Flkm 303,73 mittig über dem rechten Stützpfeiler, sowie links davon in 29m Entfernung anzubringen.

Die Schifffahrtszeichen B.8 (Gebot zu besonderer Vorsicht) sowie des Zusatzzeichens gemäß der Anlage 3, Abschnitt II, 1., „Wassersportanlage in 150 m“ iVm B.1 (Gebot, in die durch den Pfeil angezeigte Richtung zu fahren) sowie des Zusatzzeichens gemäß der Anlage 3, Abschnitt II, 1., „Rechte Flusshälfte befahren“ sind bei Flkm 303,90 am rechten Ufer anzubringen.

Die Schifffahrtszeichen B.8 (Gebot zu besonderer Vorsicht) sowie des Zusatzzeichens gemäß der Anlage 3, Abschnitt II, 1., „Wassersportanlage in 300 m“ iVm B.1 (Gebot, in die durch den Pfeil angezeigte Richtung zu fahren) sowie des Zusatzzeichens gemäß der Anlage 3, Abschnitt II, 1., „Rechte Flusshälfte befahren“ sind bei Flkm 304,07 am linken Ufer anzubringen.

Die Schifffahrtszeichen sind so zu bemessen, dass ihre kürzeste Seitenlänge 0,80 m beträgt. Die Rückseite ist in weißer Farbe zu halten.

§ 3

(Aufstellung und Erhaltung der Schifffahrtszeichen)

Die Firma Up Stream Surfing, vertreten durch Herrn Michael Strobel, Buckstraße 14 in 8820 Wädenswil wird als Antragsteller mit der Aufstellung der Schifffahrtszeichen beauftragt. Über die erfolgte Aufstellung und Entfernung ist ein Aktenvermerk samt Lichtbildern anzufertigen und der Abteilung Verkehrsrecht, Fachbereich Fahrzeugtechnik (fahrzeugtechnik@tirol.gv.at) beim Amt der Tiroler Landesregierung zu übermitteln.

Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die uneingeschränkte Sichtbarkeit der angebrachten Schifffahrtszeichen jederzeit gewährleistet ist.

Für den Landeshauptmann:

ING STRASSER

Ergeht an:

Up Stream Surfing GmbH., M.Sc. Strobel Michael, per E-Mail an: michael@upstreamsurfing.com

Zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, Dr. Bernhard Knapp, per E-Mail an: bernhard.knapp@tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, Ing. Robert Reinhart, per E-Mail an: robert.reinhart@tirol.gv.at

Stadtmagistrat Innsbruck, Straßen- und Verkehrsrecht, Mag. Barbara Immler, per E-Mail an: barbara.immler@magibk.at